

Statuten

Grundlagen

Die SKG-Statuten gültig ab 23. April 2016

Die Ausstellungsrichterordnung der SKG vom 1. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Name und Sitz	2
2	Haftbarkeit	2
3	Zweck	2
4	Mitgliedschaft	3
5	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
7	Organisation	6
8	Finanzen	11
9	Regional- und Ortsgruppen	11
10	Zuchtreglement	12
11	Statutenrevision	12
12	Auflösung des Vereins	12
13	Schlussbestimmung	12
14	Genehmigung	13

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Klubs ist:
Schweizerischer Klub für Französische Bulldoggen, abgekürzt SKFB
- 1.2 Der SKFB ist ein Rasseklub und als solcher eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne des Art. 5 der Statuten.
Er ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Sitz und der Gerichtsstand sind jeweils am Wohnort des Präsidenten. Der Präsident muss auf jeden Fall seinen Wohnsitz in der Schweiz haben, entweder als Schweizer Bürger oder als Ausländer mit Niederlassungs-Bewilligung in der Schweiz.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Haftbarkeit

- 2.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Rasseklubs, umgekehrt haftet auch der Rasseklub nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

3 Zweck

- 3.1 Der SKFB ist im Rahmen der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen der Rasse der „Französischen Bulldoggen“ in der Schweiz vertritt.
- 3.2 Zweck und Ziel des Vereins sind insbesondere:
 - a) Die Reinzucht und Entwicklung der Französischen Bulldoggen gemäss dem gültigen Rassestandard FCI Nr. 101 zu unterstützen und zu überwachen. Dies unter besonderer Beachtung der gesundheitlichen Aspekte.
 - b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
 - c) Wahrung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen
 - d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen
 - e) Förderung der kynologischen Kenntnisse und Unterstützung der züchterischen Tätigkeiten der Mitglieder
 - f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
 - g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
 - h) Die Orientierung der Mitglieder über die Vereinstätigkeiten
 - i) Die Pflege internationaler Beziehungen
- 3.3 Zweckverfolgung
Die Erfüllung dieser Aufgaben wird durch den SKFB wie folgt angestrebt:
 - a) Durchführung von Kursen für Züchter
 - b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Französischen Bulldoggen
 - c) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten
 - d) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
 - e) Durchführung von Zuchtzulassungs- und Wesensprüfungen
 - f) Organisation des Zuchtwesens ZER und den Ergänzenden Zuchtbestimmungen des SKFB

- g) Unterstützung der SKG bei der Bekämpfung des unreellen Hundehandels
- h) Organisation und Durchführung von klubinternen Ausstellungen
- i) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern, gemäss den in den SKG-Statuten Art. 42-46 und Ausstellungsrichterordnung der SKG festgehaltenen Bedingungen
- j) Gründung und Unterstützung von Regionalgruppen (RG)
- k) Betrieb einer Homepage oder Zeitschrift mit Züchter-adressen

4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

4.2 Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren

4.3 Aufnahme

- »¹ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den SKFB eintreten will, hat sich schriftlich beim Sekretariat zu melden.
 - »² Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Name und Adresse im Rahmen der Vereinstätigkeit verwendet und auch Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.
 - »³ Es werden 6 Kategorien von Mitgliedern erkannt:
 - a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
 - b) Anschlussmitglieder (Paar- / Familienmitglieder)
 - c) Zweitmitglieder (Mitglieder eines anderen Rasseklubs)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Freimitglieder
 - f) Veteranen
 - »⁴ Der SKFB kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - »⁵ Die definitive Aufnahme in den SKFB erfolgt erst nach Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Mitgliederbeitrages.
Die Eintrittsgebühr wird nur für Voll- und Zweitmitglieder erhoben.
 - »⁶ Anschlussmitglieder sind Personen die im gleichen Haushalt leben wie ein ordentliches Mitglied oder Personen die bereits Mitglied einer anderen SKG-Sektion sind. Sie zahlen einen von der GV festgesetzten reduzierten Beitrag, erhalten aber kein Publikationsorgan.
- ### **4.4 Ehrenmitglieder, Veteranen oder Freimitglieder**
- »¹ Der SKFB kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

- »² Personen, die sich um den SKFB und um die Kynologie besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich sind. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
- »³ Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird durch den SKFB den Veteranen im Namen der SKG überreicht. (Art. 17 SKG Statuten)
- »⁴ Personen, die während 40 Jahren ununterbrochen Mitglied des SKFB sind, werden automatisch zu Freimitgliedern. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

5.2 Austritt

- »¹ Der Austritt aus dem Klub kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bis spätestens 1.12 mit eingeschriebenem Brief an den Kassier erfolgen. Der Beitrag ist für das ganze laufende Vereinsjahr (analog Kalenderjahr) zu entrichten (Art. 18 Statuten SKG)
- »² Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

5.3 Streichung

- »¹ Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Klub trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKFB nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- »² Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SKFB aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

5.4 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten GV des SKFB Rekurs zu erheben. Die GV entscheidet dann endgültig in geheimer Abstimmung durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

5.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglement der SKG oder des Klubs
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder des Klubs durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

5.6 Verfahren

- »¹ Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- »² Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ihm wahlweise das Recht zusteht, in schriftlicher oder mündlicher Form seine Sache vor der GV zu vertreten.
- »³ Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass dem Ausgeschlossenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen steht.
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten
- »⁴ Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft im SKFB und in allen Sektionen der SKG mit sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen bekanntzugeben. Beschliesst der SKFB einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG sowie die schriftliche Mitteilung an den ZV der SKG.

5.7 Wirkung

- »¹ Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen des SKFB und der SKG untersagt.
- »² Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein gegebenenfalls geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.
- »³ Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranhänger, so wird er von der SKG-Liste gestrichen.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte

- »¹ Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Paarmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
- »² Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es oder sein Ehegatte /Lebenspartner oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei dem Verein gegenübersteht.
- »³ Rechte und Vergünstigungen des SKFB und seitens der SKG sind in besonderen Reglementen geregelt.

6.2 Pflichten

Mit dem Eintritt in den SKFB verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des SKFB anzuerkennen und zu befolgen, sowie die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

6.3 Jahresbeitrag

- »¹ Die Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühr sowie andere Beiträge und Gebühren sind im separaten Gebühren- und Entschädigungsreglement festgehalten und werden von der GV festgesetzt.
- »² Es werden 4 Mitglieder-Beitragskategorien festgelegt:
 - a) Vollmitglied Erwachsen
 - b) Paar-/Familienmitglied
 - c) Ehrenmitglied ; vom Beitrag befreit
 - d) Freimitglied ab 40 Jahren Mitgliedschaft; vom Beitrag befreit
 - e) Veteranen
 - f) Jugendliche bis 18 Jahre (danach automatisch Vollmitglied)
- »³ Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.
- »⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der GV jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Jahres, gilt folgende Regelung:
 - a) Aufnahme 1.1 bis 31.10 = voller Jahresbeitrag
 - b) Aufnahme 1.11 bis 31.12 = kein Jahresbeitrag

7 Organisation

7.1 Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Kommissionen
- Die Revisionsstelle

7.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SKFB. Sie wählt den Vorstand, den Obmann der Zucht- und Prüfkommision sowie die Rechnungsrevisoren. Die GV hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Die Generalversammlung soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

7.3 Ausserordentliche Generalversammlung

- »¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- »² Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit Antragsstellung durchzuführen.

7.4 Einberufung und Anträge

- »¹ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu veröffentlichen oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder mitzuteilen.

- »² Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- »³ Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten spätestens bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

7.5 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

7.6 Befugnisse

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahres-berichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
4. Déchargeerteilung an die Organe
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitglieder-beiträge und der Eintritts-gebühr
7. Festsetzung der Ausgaben-kompetenz des Vorstandes
8. Wahlen
 - 8.1 des Präsidenten
 - 8.2. des Kassiers
 - 8.3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 8.4. der Rechnungsrevisoren
 - 8.5. des Zuchtwartes
 - 8.6. Der Ausstellungsrichter und Richteranwälter
9. Änderung der Statuten sowie Erlass und Änderung von Reglementen
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
12. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
13. Auflösung des Vereins

7.7 Abstimmung

- »¹ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme.
- »² Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

- »³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- »⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident; bei Wahlen das Los.
- »⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

7.8 Der Vorstand

- »¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. (Präsident, Vizepräsident, Aktuar resp. Sekretär, Kassier, Zuchtwart und Beisitzer)
- »² Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsperiode des Vorgängers.
- »³ Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden einzeln in ihre Chargen gewählt.
Die restlichen Vorstandsmitglieder können einzeln oder in globo gewählt werden. Neue Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- »⁴ Mit Ausnahme der durch die GV bestätigten Amtsinhaber, konstituiert sich der Vorstand selber. Er regelt auch die Zeichnungsberechtigung.
- »⁵ Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.
- »⁶ Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes über dringende, nicht im Budget enthaltene, Ausgaben bis max. CHF 2'000.00 pro Vereinsjahr durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- »⁷ Die Vorstandstätigkeit ist, mit Ausnahme der Befreiung vom Mitgliederbeitrag, unentgeltlich.
Barauslagen und Spesen sowie allfällige im Gebühren- und Entschädigungsreglement bezeichnete Sitzungsgelder werden ausgeglichen.

7.9 Verhandlungen

- »¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss ebenfalls einberufen werden, wenn fünf seiner Mitglieder es verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- »² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.
Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

7.10 Tätigkeiten und Pflichten

- »¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen oder GV-Beschlüssen. Er vertritt den Verein gegen aussen.
- »² Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
1. Durchführung der GV-Beschlüsse
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Budgets zuhanden der GV
 3. Ernennung und Überwachung der Zuchtkommission
 4. Anerkennung und Kontakt zu den Orts- und Untergruppen
 5. Bezeichnung der Delegierten, welche den Verein an der Delegiertenversammlung der SKG vertreten. (Anzahl gemäss Art. 21 + 22 Statuten SKG)
 6. Erstellung und Genehmigungen von Reglementen und Weisungen, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.
 7. Behandlung von Beschwerden und Rekursen

- »³ Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind folgende Aufgaben übertragen:

Dem **Präsidenten** obliegt:

- die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- die Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Begrüssung der Neumitglieder

Der **Vize-Präsident**

- vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall
- ihm können Sonderaufgaben übertragen werden

Der **Aktuar resp. Sekretär**

- besorgt die Korrespondenz und die Protokollführung
- teilt der SKG nach Neuwahlen die neue Vorstandszusammensetzung mit
- besorgt die Vervielfältigungen
- organisiert die Mitgliederanmeldungen

Das Amt kann auch auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

Der **Kassier**

- ist Hauptverantwortlich für alle Finanzbelange des Vereins
- verwaltet die Kasse
- ist für Postcheck- und den ordentlichen Bankverkehr unterschriebenberechtigt
- sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
- er führt ein vollständiges Mitgliederverzeichnis
- erfüllt die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SKG
- stellt den Mitgliedern, die den Jahresbeitrag entrichtet haben, umgehend die SKG-Marke zu
- schliesst die Vereinsrechnung per 31. Dezember des laufenden Jahres ab
- legt den Rechnungsrevisoren die Rechnung zur Prüfung vor
- erstattet der GV detaillierten Bericht über den Stand der Klubfinanzen

Den **Beisitzern**

- können besondere Aufgaben übertragen werden
- die Kumulation von mehreren Funktionen ist gestattet

7.11 Die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart und vier weiteren Mitgliedern.

- »¹ Die Aufgaben der Zuchtkommission sind im ZER und in den ergänzenden Bestimmungen des SKFB geregelt.
Hauptsächliche Aufgaben sind:
 - Durchführung Zuchtauglichkeitsprüfung
 - Zwinger- und Wurfkontrollen; Die Zuchtkommission kann dazu auch regionale Kontrolleure ernennen
 - Umsetzung der Vorgaben der SKG und des Tierschutzgesetzes im Bereich Rassehundezucht
- »² Ausgenommen des Zuchtwartes, wird die Zuchtkommission vom Vorstand jeweils für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- »³ Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor. Die Zuchtkommission organisiert sich grundsätzlich selber.
- »⁴ Die Zuchtkommission führt eine eigene Kasse. Massgebend für die Abrechnung ist das jeweils gültige Gebühren- und Entschädigungsreglement des SKFB. Das Zuchtwesen muss grundsätzlich selbsttragend sein. Allfällige Überschüsse fallen der Hauptkasse zu

Die Zuchtkommission erstellt einen Jahresabschluss per 31. Dezember des laufenden Jahres und unterbreitet diesen dem Kassier des SKFB.
- »⁵ Der **Zuchtwart**
 - ist Vorsitzender der Zuchtkommission
 - nimmt an den jährlichen Ankörungen teil
 - erstattet der GV jährlich Bericht über die Tätigkeiten der Zuchtkommission

7.12 Kontrollstelle

- »¹ Die Kontrollstelle besteht aus einem 1. Revisor, einem 2. Revisor und einem Ersatzrevisor.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person wie z.B. eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden.
- »² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung, die Rechnungen und Belege auf deren Richtigkeit und erstellen zuhanden der GV einen Bericht.
Es können auch während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung vorgenommen werden.

7.13 Richteranwälter

- »¹ Die Wahl zum Richteranwalt kann frühestens nach zweijähriger Klubzugehörigkeit erfolgen. Für Ausstellungsrichter, die bereits von einem anderen Klub als Ausstellungsrichter eingesetzt sind, ist die zweijährige Mitgliedschaft nicht anwendbar. Sie müssen jedoch Mitglied des SKFB sein.
- »² Richteranwälter müssen zuerst vom ZV der SKG bestätigt werden. Nach anschliessend erfolgter Wahl durch die GV können sie mit der Anwartschaft beginnen.

7.14 Vergütungen

Alle Vergütungen werden im separaten jeweils gültigen Gebühren- und Entschädigungsreglement des SKFB geregelt.

7.15 Fonds Bully in Not

Aus diesem Fonds werden Rechnungen für ausserordentliche Notfälle, nach genauen Abklärungen, bezahlt. Die Original-Arztrechnungen müssen vorliegen. Die Zustimmung des gesamten Vorstandes ist notwendig. Diese Regelung gilt nur für Mitglieder des SKFB in der Schweiz. Züchter sind ausgeschlossen.

8 Finanzen

- »¹ Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Ordentlichen Mitglieder-Beiträgen
 - Gebühren
 - Beiträgen durch GV-Beschluss
 - Legaten etc.
- »² Mitgliederbeiträge und Gebühren werden durch die GV festgelegt und zwar für das nächste Jahr.
- »³ Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

9 Regional- und Ortsgruppen

- »¹ Regionalgruppen sind interne Institutionen des SKFB. Sie sind keine autonome Sektion der SKG.
Die RG können nur nach Genehmigung des SKFB und des ZV der SKG (Art. 5 Statuten SKG) gebildet werden.
- »² Zur Gründung von Regionalgruppen bedarf es des Nachweises, dass mindestens 20 Mitglieder des SKFB der RG beigetreten sind.
- »³ Die Personen der Regional- und Ortsgruppen müssen zwingend Mitglied im SKFB sein.
- »⁴ Über die Regionalgruppen erlässt der SKFB ein einheitliches Organisationsreglement, welches für alle Gruppen verbindlich ist.
Die Gruppen wählen die Organe selbständig.
Für die Regionalgruppen sind die Statuten des SKFB sinngemäss anzuwenden.

- »⁵ Der SKFB haftet nicht für Verbindlichkeiten der Regional- und Ortsgruppen und umgekehrt haften die RG nicht für Verbindlichkeiten des SKFB.

10 Zuchtreglement

Züchter von Französischen Bulldoggen haben sich ausnahmslos an das Eintragungsreglement (ER) des Schweizerischen Hundestammbuches (SHSB) sowie das jeweils gültige Zuchtreglement (ZR) des SKFB, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, zu halten.

Das ZR kann auf der Internetseite des SKFB heruntergeladen werden.

11 Statutenrevision

Die Änderung der Statuten, resp. die Teil- oder Totalrevision bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der GV.

Änderungs-Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Sie unterliegen der Genehmigung des ZV der SKG. (Art. 29 e der SKG-Statuten)

12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

»¹ Der Auflösungsbeschluss muss von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

»² Die Auflösung des Vereins ist in jedem Fall unter der Verantwortung des Vorstandes durchzuführen. Der Vorstand kann für die Liquidation jedoch auch Dritte beauftragen.

»³ Bei der Auflösung wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

»⁴ Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das gesamte Vermögen des SKFB an die Albert-Heim-Stiftung.

13 Schlussbestimmung

13.1 Diese Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Als massgebender Text gilt die deutsche Fassung.

13.2 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13. März 2016 in Aarau angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch den ZV der SKG sofort in Kraft.

13.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 1986 inklusive deren Änderungen.

14 Genehmigung

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klubs für Französische Bulldoggen
Dübendorf und Aarau, den 13. März 2016

Der Präsident:

sign.

Herbert Staub

Die Sekretärin

sign.

Daniela Schellenberg

Namen des Zentralvorstandes der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)
Statuten anlässlich der Zentralvorstandssitzung vom 18. Mai 2016 genehmigt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht in diesen Statuten die männliche Form stellvertretend für männlich und weiblich.